

§ 3 VO-ID212160 (Brandenburg) — Zweck des Schutzwaldes

Verordnung zur Ausweisung des Waldgebietes "Kleinsee" als Schutzwald

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Erklärung zum Schutzwald dient der Erhaltung, der Pflege und der Gestaltung der naturnahen, beerenkrautreichen mittelmärkischen Kiefern-Traubeneichenwälder sowie der Kesselseen und -moore als Voraussetzung zur Sicherung genetischer Ressourcen, des naturräumlich reich gegliederten Landschaftsausschnittes sowie zur Durchführung von Forschungen.

Die Unterschutzstellung dient insbesondere:

dem Erhalt als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;

der Sicherung und Regeneration genetischer Ressourcen autochthoner Populationen heimischer Baum- und Straucharten, insbesondere von Traubeneiche; der langfristigen forstwissenschaftlichen Erforschung der Walddynamik des naturnahen Traubeneichen-Mischwaldes sowie der interdisziplinären naturwissenschaftlichen Forschung.

(2) Die Kennzeichnung des im Schutzwald gelegenen

"Naturwaldes Tauersche Eichen" dient darüber hinaus:

der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung;

als lokale und regionale Weiserfläche zur Ableitung und

exemplarischen Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und forstliche Lehre.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212160 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212160/3>